

14. Jahrgang / September 2023 / Nr. 5

bau *aktuell*

Baurecht – Baubetriebswirtschaft – Baumanagement

Herausgegeben von

Gerald Goger | Detlef Heck | Georg Karasek | Andreas Kletečka | Arnold Tautschnig

Linde
www.lindeverlag.at

Interview mit Hermann Wenusch

„Ich persönlich bin von der neuen ÖNORM B 2110 enttäuscht“

Thomas Frad

Bemerkenswerte baurechtliche Entscheidungen des OGH 2022

Christoph Wiesinger

Rechtsfragen zur Ausbildung nach § 8b BAG in der Bauwirtschaft

Gerald Fuchs

Untergang des baurechtlichen Konsenses

Wolfgang Hussian

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Das letzte Wort hat Rainer Kurbos

„Ich persönlich bin von der neuen Ausgabe der ÖNORM B 2110 enttäuscht“

Ing. DDr. Hermann Wenusch, Rechtsanwalt in Rekawinkel und Wien sowie Vorsitzender der zuständigen Arbeitsgruppe des Normenkomitees 015, im Gespräch über die Neuausgabe der ÖNORM B 2110, zum nach wie vor bestehenden Änderungs- und Verbesserungsbedarf, deren Verhältnis zum BVerG 2018 sowie zu baustellenbezogenen Dokumentationspflichten im digitalen Zeitalter.



Hermann Wenusch ist ein auf Bauwerkvertragsrecht spezialisierter Rechtsanwalt, der neben seinem Studium der Rechtswissenschaften und der Betriebswirtschaft auch als ausgebildeter Tiefbautechniker jahrelang in der Baubranche tätig war.

Wenusch ist Autor zahlreicher Publikationen, die in nahezu allen Standardwerken zum Bauwerkvertragsrecht angeführt werden, allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Betriebswirtschaft und Bauwesen, Schiedsrichter, gewerblicher Wirtschaftsmediator, Zwangs- und Insolvenzverwalter.

Zudem ist er Experte des Österreichischen Normungsinstituts, namentlich Leiter der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der ÖNORM B 2110 des Normenkomitees 015 (Vergabe und Verdingungswesen), und war wesentlich an den letzten Überarbeitungen der ÖNORM B 2110, insbesondere auch an der aktuellen Neuausgabe vom Mai 2023 beteiligt.

Karasek: *An der neuen Ausgabe der ÖNORM B 2110 wurde viereinhalb Jahre gearbeitet. Ist das Ergebnis nicht mager? Was sind die Ursachen?*

Wenusch: Das Ergebnis ist wirklich ziemlich mager. Grund dafür sind wohl Partikularinteressen der Beteiligten.

K: *Du warst Leiter der entsprechenden Arbeitsgruppe des zuständigen Normenkomitees. Denkt man da nicht an Rücktritt, wenn so wenig herauskommt?*

W: Natürlich stellt man sich die Frage, ob das alles die Zeit und Mühe wirklich wert ist. Ich gebe aber sehr ungern auf. Und außerdem begleitet mich die ÖNORM B 2110 schon seit meiner Schulzeit in der HTL: Seit damals überlege ich immer wieder, ob man es nicht besser machen könnte.

K: *Welche Themen wurden im Normenkomitee abgehandelt, über die man sich nicht einigen konnte? Bei welchen Themen gab es Blockaden?*

W: Dazu darf ich als Mitglied des Komitees leider keine Antwort geben.

K: *Als Außenstehender hat man den Eindruck, dass die Konsensfähigkeit im Normenkomitee abhandengekommen ist. Liegt das an der Schwierigkeit der Themen oder an den Personen?*

W: Über die beteiligten Personen kann ich mich nicht äußern. Das Problem liegt wohl darin, dass immer bloß am bisherigen Text herumgebastelt wird, statt die Norm „in einem Guss“ gesamthaft zu gestalten. Eine einzelne Änderung wird immer von irgendjemandem als nachteilig empfunden und der lehnt sie dann eben ab.

K: *Bei welchen Themen gibt es deiner persönlichen Meinung nach Änderungsbedarf?*

W: Zur umfassenden Beantwortung dieser Frage fehlt leider die Zeit. Daher in Stichworten ein paar Aspekte: Man sollte sich einmal überlegen, was die ÖNORM B 2110 sein soll: Ein Lehrbuch für den

Baupraktiker, eine Checkliste für den ordentlichen Baubetrieb oder eine Ergänzung des allgemeinen Rechts, die die Besonderheiten des Baubetriebs berücksichtigt? Meines Erachtens sollte sie Letzteres sein, womit die Kopien von Gesetzestext überflüssig wären. Außerdem sollte die Nomenklatur an die juristischen Begrifflichkeiten angepasst werden: Was die ÖNORM B 2110 zum Beispiel als „Rücktritt“ bezeichnet, ist kein Rücktritt, sondern eine Kündigung. Und die Begriffe „Auftraggeber“ und „Auftragnehmer“ stören mich schon ewig, auch wenn mir völlig klar ist, dass sie weitverbreitet und tief verwurzelt sind. Materiell stört mich vor allem die Beschränkung des Schadenersatzes: Diese kann für unbedarfte Bauherren, die sich auf die Ausgewogenheit der ÖNORMEN verlassen, desaströse Auswirkungen haben; übrigens auch für Architekten, die die Verwendung der Norm empfehlen, ohne auf diese Falle hinzuweisen. Ähnliches gilt für die Pflicht zur Übernahme und das eingeschränkte Zurückbehaltungsrecht; dessen eigentlicher Zweck, nämlich die Druckausübung, wird dadurch vereitelt.

K: *In der Literatur wird schon seit längerer Zeit Kritik an einzelnen Bestimmungen geübt. Ist im Normenkomitee darüber gesprochen worden? Warum wurde sie nicht berücksichtigt?*

W: Natürlich wurde über die Kritik an der ÖNORM B 2110 gesprochen. Zu den Gründen, aus denen diese nicht in die Überarbeitung eingeflossen ist, kann ich nichts sagen.

K: *Orientiert sich das Normenkomitee auch an den Regelungen der deutschen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) oder des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA)? Sind den Mitgliedern diese Normenwerke bekannt? Spielen sie in der Diskussion eine Rolle?*

W: Also ich gehe schon davon aus, dass insbesondere die VOB den Mitgliedern des Komitees bekannt ist. Ich glaube aber nicht, dass diese Vorbild

war; vielmehr verfolgt wohl jeder seine eigenen Interessen.

K: *Wurde im Normenkomitee auch über die Problematik gesprochen, dass öffentliche Auftraggeber, die dort prominent vertreten sind, in ihren Vertragsbedingungen die ÖNORM in entscheidenden Punkten regelmäßig abändern?*

W: Über den Inhalt der Gespräche kann ich leider nichts sagen. Ich persönlich finde es nicht grundsätzlich problematisch, wenn öffentliche Besteller (du siehst, ich vermeide das Wort „Auftraggeber“, auch wenn es im – legistisch äußerst schwachen – Bundesvergabegesetz verwendet wird) von der ÖNORM abweichen: ÖNORMEN sind bloß Richtlinien eines Vereins. Wieso soll man davon nicht abweichen können, wenn’s inhaltlich nicht passt? Problematisch ist nur, wenn der öffentliche – oder sonst ein anderer – Besteller seine Macht missbraucht. Es kommt wohl auf die Sachgerechtigkeit einer Bestimmung an und nicht darauf, ob es in einer ÖNORM oder sonst einer technischen Richtlinie steht.

K: *Eine der wenigen inhaltlichen Änderungen war die Einfügung einer Bestimmung, die vorsieht, dass die Folgen des Rücktritts vom Vertrag auch für Rücktritte nach dem Bundesvergabegesetz gelten sollen. Hat sich das Normenkomitee überlegt, wie das funktionieren soll? § 371 Bundesvergabegesetz 2018 sieht etwa vor, dass der Auftraggeber einen Vertrag ungeachtet der vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen und -termine beenden kann, wenn der Vertrag während seiner Laufzeit ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens wesentlich geändert wurde. Der Wunsch nach solchen Vertragsänderungen besteht. Für diesen Fall sieht aber die ÖNORM keine ausdrückliche Regelung über die Rechtsfolgen vor. Überlegt sich so etwas niemand im Normenkomitee?*

W: Dazu, ob und gegebenenfalls wer sich welche Gedanken gemacht hat, kann ich leider nichts sagen. Persönlich finde ich übrigens das Bundesvergabegesetz auch in diesem Punkt legistisch misslungen; es müsste wohl etwa so lauten: „Wenn sich der Schuldinhalt wesentlich ändert, kann der Besteller ein neues Vergabeverfahren durchführen.“ Zu fordern, dass ein Vertrag zuerst geändert

werden muss, um ihn dann aufheben zu können, erscheint seltsam.

K: *Erstaunlich ist, dass das Thema „Dokumentation“ nicht angegangen wurde. Die Dokumentationspflichten der ÖNORM B 2110 stammen aus dem vordigitalen Zeitalter. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die Führung von Bautagesberichten und Baubüchern. In einem neuen Unterpunkt gegenseitige Informationspflichten einzuführen ist nett, reicht aber für die Verfolgung von Mehrkostenforderungen bei Weitem nicht mehr aus. Aufgrund der Weiterentwicklung der Bauwirtschaft müssen andere Parameter als bisher dokumentiert werden. Dieses Thema liegt doch im Interesse beider Parteien. Warum wurden die Dokumentationspflichten nicht angepasst?*

W: Auch diese Frage kann ich leider nicht beantworten. Immerhin gibt es seit 2009 eine allgemeine Dokumentationspflicht; Baubuch und Bautagesberichte sind nur zwei Möglichkeiten. Die ÖNORM B 2110 soll eine Norm für Kleinbauten bis Großbauten sein: „Jeder Größe Recht getan, ist eine Kunst, die keiner kann.“ (Schunzelt.)

K: *Ist im Normenkomitee darüber gesprochen worden, dass eine grundlegende Überarbeitung der ÖNORM B 2110 Sinn machen würde. Regelungen über Regieleistungen etwa sind an zahlreichen Stellen geregelt; ebenso die Zuordnung der Risikosphären und deren Rechtsfolgen. Es würde der Lesbarkeit der Norm guttun, würde man die Gliederung und Zuordnung der Themen an einem Ort verbessern.*

W: Ich kann dir nur sagen, dass ich persönlich schon lange für eine grundlegende Überarbeitung plädiere. Die Ausgabe 2009 war sicher ein großer Schritt; es wäre aber zu hoffen gewesen, dass es bloß der erste wäre. Daher bin ich persönlich von der neuen Ausgabe enttäuscht; das war auch der Grund dafür, dass ich bei der abschließenden Abstimmung nicht für den neuen Text gestimmt habe, sondern mich der Stimme enthalten habe.

K: *Vielen Dank für das Gespräch!*

Das Gespräch führte Dr. Georg Karasek, Rechtsanwalt in Wien.

Veranstaltungstipp der Redaktion

Grazer-Darmstädter 2-Tages-Intensivseminar Sichtbeton

Datum/Ort: 25. und 26. 1. 2024, Hybridveranstaltung als Präsenzveranstaltung der Technischen Universität Graz sowie als Online-Übertragung im Internet.

Themen: Sichtbeton – von der Idee zur Planung; Anforderungen und Kostenschätzung; Regelwerke; Sichtbetonprozessmodell (Lean Design/Lean Construction); Ausschreibung; Bauvertrag; Kalkulation; vertiefte Angebotsprüfung; Betontechnologie; Wechselwirkungen zwischen Schalungshaut, Betontrennmittel und Beton; Ausführung; Digitalisierung und Sichtbeton; Fehler: Ursache-Wirkungs-Beziehungen; Abnahme/Übernahme; Sachverständigensicht und -gutachten; Entwicklungspotenzial.

Die Beschäftigung mit diesen Themenbereichen soll die Sichtbetontechnologie als Gesamtprozess definieren und dadurch einen umfassenden Einblick sowie eine Vertiefung in die Materie erlauben.

Informationen: <https://www.tugraz.at/events/sichtbeton/home>

Mit dem
Jahresabo
immer
up to date!



Jetzt Abo 2023 bestellen!

Fachbeiträge | Rechtsprechung | Service

Blick aufs Ganze

Baurecht, Baubetriebswirtschaft, Baumanagement

Update für die Praxis

Rechtsprechung, öffentliches Baurecht, Baukaufmann

Trends, Tools & Technik

JSchwerpunkte, Interview, Digitalisierung, Projektberichte



bau aktuell – Jahresabonnement 2023

Bestellen unter:

- www.lindeverlag.at/bau-aktuell
- fachzeitschriften@lindeverlag.at



Print & Digital: **€ 244,90**

Preisänderung und Irrtum vorbehalten.
(Preis inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten)

Weitere Informationen zur Zeitschrift
und alle Abo-Varianten finden Sie unter
www.lindeverlag.at/bau-aktuell